

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens  
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop  
vom 12.12.2023**

**zur Abfallentsorgungssatzung des  
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 9 Abs. 2, 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),
- des § 2 Abs. 1, 2 und 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop - Abfallentsorgungssatzung - vom 20.12.2022

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Hinweis:**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Vollstreckung
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben den Abfallentsorgungsleistungen des V+E auch die Kosten für Leistungen Dritter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies beinhaltet auch die Leistungen im Rahmen der gemeinsamen Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt Waltrop an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung des V+E Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührensschuld.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats, bei der Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrzeit (§ 16 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung abgemeldet wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (5) Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim V+E entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (6) Die Gebühren nach §§ 2-6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop, setzt sich aus
  - a) dem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl von Haushalten und/oder Gewerbebetrieben auf dem Grundstück bemisst, und
  - b) dem Gefäßmaßstab, der sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter, der Abfallsäcke und der Häufigkeit der Abfuhr richtet, zusammen.
- (2) Daraus ergeben sich folgende jährliche Gebühren:
  - a) Grundbetrag 30,00 € je Haushalt oder Gewerbebetrieb
  - b) graue Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfälle und braune Abfallbehälter für Bioabfälle
    1. graue Restabfallbehälter

40 l - Restabfallbehälter	92,39 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Restabfallbehälter	130,23 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Restabfallbehälter	168,25 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Restabfallbehälter	229,76 € bei 14-täglicher Abfuhr

240 l - Restabfallbehälter	403,90 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Restabfallcontainer	784,37 € bei 14-täglicher Abfuhr
660 l - Restabfallcontainer	1.035,35 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	6.314,12 € bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	3.157,06 € bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	1.578,53 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	789,27 € bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	60,71 € je Zusatzabfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	51,00 € Containermiete pro Jahr
2. graue Restabfallsäcke	
40 l - Restabfallsack	3,55 € je Stück
3. braune Bioabfallbehälter	
40 l - Bioabfallbehälter	29,37 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Bioabfallbehälter	39,90 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Bioabfallbehälter	51,07 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Bioabfallbehälter	73,41 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Bioabfallbehälter	137,12 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Bioabfallcontainer	284,99 € bei 14-täglicher Abfuhr

(3) Bei Eigenkompostierung entfällt die Gebühr für Bioabfallbehälter.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) oder alternativ mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
  - a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
  - b) 160,00 € je Gewichtstonne (Sperrmüll)
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung (nur einzelne sperrige Güter im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) beträgt:
  - c) 7,00 € je sperriges Gut (Transport und Entsorgung)
  - d) 2,50 € je Haushaltsgroß- oder Kühlgerät (nur Transport)

### § 4

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt

- (1) Die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt von Grundstücken mit Wohnbebauung erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) über eine Sonderabfuhr oder mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts von Grundstücken mit Wohnbebauung als Einzelabfuhr mit Verwiegung

und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:

- a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
- b) 70,00 € je Gewichtstonne (kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle**

- (1) Die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
  - a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
  - b) 40,00 € je Gewichtstonne (Bauschutt)
  - c) 40,00 € je Gewichtstonne (Bodenaushub)
  - d) 190,00 € je Gewichtstonne (Baustellenabfälle)

## **§ 6**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst**

- (1) Die Abfuhr von anderen Abfällen als in den §§ 3 bis 5 genannt erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr dieser Abfälle als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
  - a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
  - b) 190,00 € je Gewichtstonne (gemischte Siedlungsabfälle)
  - c) 40,00 € je Gewichtstonne (Holz)

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof**

- (1) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E erfolgt gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des V+E.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung Gebühren erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebühren, die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind, werden vom V+E durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere öffentliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erstmalig werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.  
Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, so sind auch diese Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.  
Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (2) Sofern es sich um eine laufende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung handelt, wird jährlich ein neuer Gebührenbescheid erlassen. Diesem werden die Anzahl und die Größe der Behälter zu Grunde gelegt, die am 10. Dezember des Vorjahres dem Steueramt zur Leerung gemeldet waren.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 2, für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckschnitts gem. § 4 Abs. 2 sowie die Abfuhr von Bauabfällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird sofort nach Erhalt des Einzelgebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung wird mit der Beantragung der Abfuhr beim V+E sofort fällig.
- (5) Die Gebühr für die grauen 40 l Restabfallsäcke gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird bei dessen Erwerb sofort fällig.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung am Recyclinghof des V+E wird bei der Anlieferung sofort fällig.
- (7) Sind Gebühren für kürzere Zeiträume als ein Jahr zu entrichten, so verringert sich die Jahresgebühr entsprechend der in Betracht kommenden vollen Monate.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. GV.NRW 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## Anlage 1 zur Gebührensatzung des V+E Waltrop AöR zur Abfallentsorgungssatzung des V+E Waltrop AöR

EAV-Schlüssel *1	Abfallart	Einzelgebühr  Kleinmenge oder pro Stück	Gebühr PKW-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum *3	Gebühr Kombi-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle *3	Gebühr je Tonne bei Verwiegung *2
16 01 03	Altreifen a) mit Felge b) ohne Felge	a) 5,00 € b) 4,00 €	- Entfällt -	- Entfällt -	- Entfällt -
17 01 01, 17 01 02	Beton, Ziegel/Bauschutt	- Entfällt -	4,00 €	8,00 €	40,00 €
17 09 04	Gemischte Bau und Abbruchabfälle (Ausnahme, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen)	- Entfällt -	19,00 €	38,00 €	190,00 €
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	- Entfällt -	13,00 €	26,00 €	190,00 €
20 01 38	Holz (Ausnahme, das unter 20 01 37 fällt)	- Entfällt -	3,00 €	6,00 €	40,00 €
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle, Weihnachtsbäume, Friedhofsabfälle	1,20 € pro Behälter/ Sack <= 80 l	6,00 €	12,00 €	70,00 €
20 03 01, 20 03 02	Gemischte Siedlungsabfälle, Marktabfälle	4,30 € pro Behälter/ Sack <= 40 l	13,00 €	26,00 €	190,00 €
20 03 07	Sperrmüll	4,40 €	11,00 €	22,00 €	160,00 €

\*1 EAV-Schlüssel = Schlüssel entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

\*2 Grundsätzlich entscheidet der Mitarbeiter des V+E, ob ein Fahrzeug verwogen werden muss.

\*3 Die Gebühr für PKW- oder Kombi-Anlieferung gilt nicht für Fahrzeuge mit einem Kofferraumvolumen größer 2 m<sup>3</sup>, z.B. Transporter.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung vom 12.12.2023 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 07.12.2023 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 12.12.2023

Marcel Mittelbach

Bürgermeister und  
Vorsitzender des Verwaltungsrates